



Reglement des Henry-E.-Sigerist-Preises für Nachwuchsförderung in der Geschichte der Medizin und der Naturwissenschaften

1. Der Henry-E.-Sigerist-Preis wurde 1967 von Herrn und Frau Guggenheim-Schnurr in Basel gestiftet zur Auszeichnung hervorragender medizin- und wissenschaftshistorischer Forschungsarbeiten von jungen Autorinnen und Autoren. Der Preis soll jährlich oder alle zwei Jahre verliehen werden. Er besteht in einer Geldsumme, deren Höhe vom Stiftungsrat der Dr. Markus-Guggenheim-Schnurr-Stiftung festgesetzt wird. Die Preisverleihung findet an der Jahresversammlung der SGGMN statt.

2. Als Preisgericht amtiert eine vom Vorstand der SGGMN ernannte Jury, bestehend aus drei bis fünf Mitgliedern. Die Amtsdauer ist identisch mit derjenigen des Vorstandes und beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Das Sekretariat der SGGMN ist verantwortlich für die Sekretariatsarbeiten der Jury.

3. Für die Verleihung des Preises kommen Arbeiten zur Geschichte der Medizin oder der Naturwissenschaften in Frage, die nach der letzten Preisverleihung abgeschlossen worden oder erschienen sind. Die Jury beurteilt:

- a) Abgeschlossene Dissertationen oder Habilitationen
- b) Erschienene Bücher
- c) Andere grössere wissenschaftliche Arbeiten

Die Texte müssen in deutscher, französischer, italienischer oder englischer Sprache abgefasst sein und sollten hinsichtlich Autor:in, Institution oder Inhalt einen Bezug zur Schweiz haben. Die Dissertationen, Habilitationen, Bücher und anderen grösseren wissenschaftlichen Arbeiten müssen von einer Zusammenfassung von maximal fünf Seiten begleitet sein.

Bei promovierten Kandidat:innen darf die Disputation der Dissertation zum Zeitpunkt des Eingabetermins nicht länger als 8 Jahre zurückliegen. Über Ausnahmen entscheidet die Jury.

Der Inhalt dieses Regulativs wird den interessierten Kreisen bekannt gemacht. Nominationen preiswürdiger Arbeiten sind bis zum 30. April dem Sekretär der SGGMN vorzulegen.

4. Die Jury wählt die beste Arbeit aus. Sie teilt ihren Entscheid dem Präsidenten oder der Präsidentin der SGGMN bis spätestens einen Monat vor der Jahresversammlung mit und begründet ihn schriftlich. Der Preis darf auf zwei Bewerberinnen oder Bewerber aufgeteilt werden. Arbeiten, die bereits mit einem anderen Preis ausgezeichnet wurden oder Autor:innen, die den Henry-E.-Sigerist-Preis schon für eine frühere Arbeit erhalten haben, können nicht mehr berücksichtigt werden. Der Entscheid der Jury ist endgültig und kann nicht angefochten werden.

5. Liegt keine preiswürdige Arbeit vor, so unterbleibt die Preisverleihung. In einem solchen Fall kann die Preissumme für ein Mini-Symposium von Nachwuchskräften verwendet werden.

6. Der Vorsitzende der Jury ist dafür verantwortlich, dass dieses Regulativ sinngemäss angewandt wird. Kann sich die Jury in Einzelfällen nicht darüber einigen, ob eine Arbeit zur Beurteilung zuzulassen ist oder nicht, dann entscheidet der Vorstand der SGGMN; dies gilt auch für die Altersbeschränkung.

Dieses Reglement wurde vom Vorstand der SGGMN in der Sitzung vom 1. April 2022 angenommen und tritt am 1. April 2023 in Kraft.

Gez.

Hubert Steinke (Präsident)

Felix Rietmann (Sekretär)